



Der/Die kaufende(n) Partei(en)/Anbotsteller ist (sind) in Kenntnis, dass gemäß § 10 des Stmk. BauG bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, auf dem Bauplatz ein Kinderspielplatz vorzusehen ist.

Der/Die kaufende(n) Partei(en)/Anbotsteller nimmt/nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Kinderspielplatz nicht mit Geräten ausgestattet wird, sondern diese (Allgemein-)Fläche mit einer in den Wohnungseigentumsvertrag aufgenommenen Benützungsregelung gemäß §17 WEG zur ausschließlichen Benützung durch die jeweiligen Eigentümer der Wohnung Top 1 übertragen wird.



Erdgeschoss Übersicht

